
Verordnung: Holzbau-Meister Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2014 wird verordnet:

Anforderungskriterien

§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Holzbau-Meistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.

(2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister ist die derzeit geltende Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.

(4) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb eines Moduls legt die Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission fest.

(5) Modul 1 umfasst drei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus drei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst drei Prüfungsgegenstände.

Modul 1

§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände:

1. Bautechnische Grundlagen,
2. Bautechnologie 1,
3. Bautechnologie 2.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 4. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen hat sich auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Mathematik,
2. Darstellende Geometrie.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.

§ 5. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Holzbau,
2. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.

§ 6. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre),
2. Tiefbau,
3. Vermessungswesen,
4. Baustoffe,
5. Baubetrieb,
6. Stilkunde.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 15 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.

(5) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 kann, um den organisatorischen Prüfungsablauf zu erleichtern, jederzeit zu einem anderen Zeitpunkt (später oder früher) als die beiden anderen Prüfungsgegenstände des Moduls 1 geprüft werden (z.B. zum selben Prüfungstermin wie Modul 3).

Modul 2

§ 7. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Hochbauwerk und für ein Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zu erstrecken, wobei die Ausarbeitung der Entwürfe auch in Verbindung miteinander erfolgen kann.

(2) Die Prüfung wird in drei Prüfungsgegenstände geteilt:

1. Projektplanung,
2. Projektumsetzung,
3. Konstruktiver Holzbau und Bauphysik.

(3) Für Prüfungswerber, die den ersten und zweiten Prüfungsgegenstand zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.

(4) Für Prüfungswerber, die alle drei Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, müssen die Arbeiten in der Regel in 39,5 Stunden ausgeführt werden können. Die Arbeiten sind nach 49 Stunden zu beenden, die 49 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf sieben aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.

§ 8. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung erfolgt schriftlich.

(2) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Projektentwicklung und Vorentwurf,
2. Einreichpläne samt Baubeschreibung,
3. Polierpläne und Werksatz,
4. Zeichnungen bestimmter Details.

(3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 23 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 29 Stunden zu beenden. Die 29 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf vier aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung erfolgt schriftlich.

(2) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht unter Einschluss energiesparender und ökologischer Bauweisen,
2. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Holzbau-Meisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,
3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Holzbau-Meisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und
4. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.

(3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in elf Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand der Prüfung ist nach 13 Stunden zu beenden. Die 13 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf zwei aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.

§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik erfolgt schriftlich.

(2) Für den Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 5,5 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand ist nach sieben Stunden zu beenden. Die sieben Stunden sind an einem Tag zu absolvieren.

Modul 3

§ 11. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände:

1. Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe,
2. Baupraxis und Baumanagement,
3. Betriebsmanagement.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 12. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht,
2. Baurecht,
3. Feuerpolizeirecht,
4. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften,
5. Straßenrecht,
6. Wasserrecht,
7. Steuerrecht,
8. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich einschlägigem Kollektivvertragsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht (z.B. Evaluierung),
9. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens,
10. bauwirtschaftsbezogenes Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 13. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Baupraxis und Baumanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Kostenrechnung und Kalkulation,
2. einschlägige Normen für den allgemeinen Hochbau und Holzbau
3. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre,
4. Holzbau,
5. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken,
6. Bauphysik und Energiekennzahlen,
7. Qualitätssicherung.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern sind, gewährt werden. Der Kandidat kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung eines Beispiels anfertigen.

§ 14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Grundlagen der Buchführung,
2. bauwirtschaftsspezifische Personalverwaltung,
3. Schrift- und Zahlungsverkehr,
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
5. Grundzüge des Marketings.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule für Zimmerer (Holzbau) oder einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung ebenfalls im Bereich der

Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen oder der Fachschule Rosenheim Fachrichtung Holztechnik-Holzbau durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnologie 1 und Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3.

(2) Für Prüfungswerber, die eine eineinhalbjährige fachlich einschlägige Praxistätigkeit und den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt oder deren Sonderformen, durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnologie 2 des Moduls 1 und den Modulen 2 und 3.

(3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Architektur an einer Universität oder Kunsthochschule durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3. Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert und können von dem Prüfungswerber auch in Anlage 1 lit. b) genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.

(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule im Bereich Holzbau durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 und den Modulen 2 und 3. Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert und können von dem Prüfungswerber auch die in Anlage 1 lit. a) und lit. b) genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.

(5) Für Prüfungswerber, die den Abschluss eines nicht in Abs. 3 angeführten Studiums bzw. einer nicht in Abs. 4 angeführten Fachhochschule durch Zeugnisse nachweisen, gilt Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.

(6) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister oder der Brunnenmeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 oder der Bauträger gem. § 94 Z 35 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gem. § 94 Z 66 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 1, dem Modul 2 und aus dem Prüfungsgegenstand Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3.

(7) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt unbeschadet sonstiger Anrechnungen im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.

(8) Für Prüfungswerber, die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich die Meisterprüfung im Zimmermeister-Handwerk abgelegt haben und in der Bundesrepublik Deutschland dieses Handwerk auf Grund entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle ausüben, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 des Modul 1, Modul 2 und den Prüfungsgegenständen Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe sowie Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3. Die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement darf in diesem Fall außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern. Der Prüfungsstoff im Gegenstand Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe besteht in diesem Fall aus den Rechtsfächern gem. § 12 Abs. 2 Z 1 bis 8 und 10.

Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

§ 16. (1) Gemäß §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Holzbau-Meistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gemäß § 351 Abs. 1 und einem weiteren Beisitzer gemäß § 351 Abs. 2 iVm § 352a Abs. 2 zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter öffentlich Bediensteter des höheren Verwaltungsdienstes sein, sofern nicht § 351 Abs. 7 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 zur Anwendung kommt.

(3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein.

(4) Für einen weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Der Beisitzer muss entweder die Studienrichtung Architektur an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule oder die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Holzbau-Meistergewerbes erforderlich sind oder ein in der beruflichen Praxis stehender Zimmermeister (Holzbau-Meister) sein, der das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausübt und dessen Tätigkeitsfeld sich auf die Planung von Bauten erstreckt.
2. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kenntnisse im Sinne der Ziffer 1 ist nachzuweisen.

(5) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 3 genannten Beisitzer nicht das Holzbau-Meistergewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, hat der unter Abs. 4 genannte Beisitzer diesen Anforderungen zu entsprechen.

(6) Während der Arbeitszeit der schriftlichen Prüfungen hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während

der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

§ 17. (1) Dem Prüfungswerber bleibt überlassen, bei welcher Meisterprüfungsstelle er zur Prüfung antritt. Die einzelnen Module können auch bei verschiedenen Meisterprüfungsstellen absolviert werden.

(2) Müssen gesamte Prüfungsmodule oder einzelne Gegenstände wiederholt werden (§ 18), steht dem Prüfungswerber die Wahl der Meisterprüfungsstelle frei.

Wiederholungsprüfung

§ 18. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

§ 19. (1) Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.

(2) Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.

(3) Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.

Geltende Fassung

§ 20. Sofern in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer derzeit geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 21. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Beziehungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. (1) Diese Verordnung tritt mit dem XX XX XXXX in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister (Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung) vom 1. Februar 2006 außer Kraft.

(3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. der Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister (Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung) vom 1. Februar 2006 noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die neue Prüfungsordnung zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Prüfungsgegenstände oder Module sind auf die neue Prüfungsordnung anzurechnen.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.

Anlage 1

Studien gemäß § 15 Abs. 3 bis 5

Die angegebenen Fächer müssen mit mindestens angegebener Semesterstundenzahl positiv absolviert worden sein. Die Art der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar) spielt keine Rolle. Anerkannt werden nur Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen und Studienrichtungen innerhalb des EWR-Raumes und solche, die durch einschlägige Staatsverträge diesen gleichzuhalten sind.

a) Modul 1

Prüfungsgegenstände	Semesterstundenzahl	ECTS
Bautechnische Grundlagen		
Mathematik, darstellende Geometrie	insgesamt 4	insgesamt 5
Bautechnologie 1		
Holzbau, Baustatik, Festigkeitslehre	insgesamt 8	insgesamt 10
Bautechnologie 2		
Hochbau, Tiefbau, Vermessungskunde, Baustoffkunde, Baubetriebslehre	insgesamt 8	insgesamt 10

b) Modul 2

Prüfungsgegenstände	Semesterstundenzahl	ECTS
Projektplanung		
Projektentwicklung, Einreichpläne samt Baubeschreibung, Polierpläne	insgesamt 15	insgesamt 20
Projektumsetzung		
Baukonstruktionen, Bauleistungskalkulationen, Projektmanagement, Projektsteuerung, Bauablaufplanung	insgesamt 15	insgesamt 20
Konstruktiver Holzbau, Bauphysik	insgesamt 15	insgesamt 20

Übergangsbestimmung: Werden an einer Ausbildungseinrichtung Studienrichtungen nach verschiedenen Lehrplänen geführt, so ist jener Lehrplan entscheidend, der auf den individuellen Studienabschluss angewendet wurde.